

Toni W. Püntener
Margaretenweg 19
8055 Zürich

KR-Nr. 63/1999

An das
Büro des Kantonsrates
8090 Zürich

Einzelinitiative
betreffend eigenverantwortliche Instrumente im Energiegesetz

Sehr geehrte Damen und Herren

In meiner Eigenschaft als Stimmbürger des Kantons Zürich stelle ich gestützt auf Art. 29, Abs. 3 Ziff. 2 der Kantonsverfassung folgenden

Antrag:

Vor § 9 wird der § 8a in das Energiegesetz vom 19. Juni 1983 eingefügt:

Wärme- und Stromverbraucherinnen und -verbraucher können sich verpflichten, individuell oder in einer Gruppe vom Regierungsrat vorgegebene Ziele für die kontinuierliche Steigerung der Energieeffizienz einzuhalten. Dafür werden sie von der Einhaltung energietechnischer Vorschriften mit Ausnahme von sicherheitsrelevanten Bestimmungen entbunden.

Werden die vorgegebenen Ziele nicht erreicht, ist eine Konventionalstrafe in der Höhe des 25fachen der Differenz des Wertes des effektiven und des vorgegebenen Jahresenergieverbrauchs an die Staatskasse zu entrichten. Zusätzlich ist innert fünf Jahren der vereinbarte Zustand herzustellen.

Der Regierungsrat legt die massgebenden Energiekosten fest und berücksichtigt dabei die externen Kosten der Energieanwendung und allfällige Energieabgaben.

Der Regierungsrat legt die Ziele so fest, dass der gesamte Energieverbrauch auf dem Gebiet des Kantons Zürich pro Jahr um mindestens ein Prozent reduziert wird. Die bisherigen Aktivitäten zur Reduktion des Energieverbrauchs sind angemessen zu berücksichtigen.

§ 13a Abs. 2 des Energiegesetzes ist zu streichen.

Begründung:

Das bisherige Energiegesetz sieht für Grossverbraucherinnen und -verbraucher von Wärme und Strom eine Vereinbarungslösung als Alternative zum "konventionellen" Vollzug von technischen Einzelmassnahmen vor (§13a Abs. 2). Dieses energiepolitische Instrument unterstützt und fördert die Eigenverantwortung der Energieverbraucherinnen und -verbraucher. Derartige Vereinbarungen erlauben es dem Staat, sich auf die Vorgabe von Zielen zu beschränken und die Ermittlung von optimalen Massnahmen zur Erreichung dieser Ziele den Energieverbraucherinnen und -verbrauchern zu überlassen. Dieser Ansatz sollte jedoch nicht nur Energiegrossoverbraucherinnen und -verbrauchern offen stehen, sondern einem möglichst breiten Kreis von Energieverbraucherinnen und -verbrauchern. Die regelmässige Überprüfung des Energieverbrauchs ist vollzugsmässig einfacher umzusetzen

als die Vielzahl der im bisherigen Energiegesetz vorgesehenen Einzelmaßnahmen. Wer bereit ist, sich

eigenverantwortlich für die Umsetzung der Energieeffizienzziele einzusetzen, soll dafür von der Einhaltung der Einzelvorschriften entbunden werden; die Normen der Verbände gewährleisten eine fachgerechte Realisierung von Neu- und Umbauvorhaben.

Mit dem MINERGIE-Standard hat der Kanton Zürich ein Werkzeug mitgeschaffen, das sich für die Vorgabe von Zielsetzungen eignet. Dadurch können sowohl Umbau- wie Neubauvorhaben als auch die vorangegangenen Aktivitäten zur Reduktion des Energieverbrauchs in die Zielsetzungen einbezogen werden. Üblicher Anlass für den Abschluss einer Vereinbarung wird ein geplantes Bauvorhaben sein.

Die Einführung einer Konventionalstrafe unterstreicht die Ernsthaftigkeit der Abmachungen für beide Vertragsparteien.

Während die einzelnen Energieverbraucherinnen und -verbraucher auf die Umsetzung von Effizienzzielen verpflichtet werden, hat der Regierungsrat den gesamten Energieverbrauch im Blick zu halten; die Ziele für Einzelvereinbarungen sind so zu formulieren, dass die nationalen Vorgaben eingehalten werden können. Je nach dem Anteil der Vereinbarungen am Energieverbrauch des Kantons wird es erforderlich sein, auch die Einzelvorschriften im Energiegesetz und den Verordnungen im Sinne der Rechtsgleichheit anzupassen.

Ich bitte Sie, meine Initiative zu unterstützen.

Zürich, 19. Januar 1999

Mit freundlichen Grüßen
Toni W. Püntener